

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Solingen GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) ab 1. September 2012

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten Mitteilungspflicht (GasGVV bzw. StromGVV § 7)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sind den Stadtwerken Solingen schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Insbesondere ist die Verwendungsart nach privatem, beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf mit Angabe von Name, Adresse der Verwendungsstelle, Kundennummer und Vertragsnummer schriftlich den Stadtwerken Solingen mitzuteilen. Entstehen den Stadtwerken Solingen durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen (GasGVV bzw. StromGVV § 8)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangte Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Solingen, sondern beim Messstellenbetreiber, so sind die Stadtwerke Solingen zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Abrechnung (GasGVV bzw. StromGVV § 12)

3.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Solingen sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Bei Änderung der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes, sowie erlösabhängiger Abgabesätze, nehmen die Stadtwerke Solingen eine anteilige lineare Berechnung vor, wobei bei Erdgas jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen durch die Anwendung von Gradtagszahlen berücksichtigt werden. Liegen zu den Abgrenzungsterminen, bzw. im abzugrenzenden Zeitraum, plausible Zählerstandsangaben des Kunden vor, werden diese berücksichtigt.

3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 bieten die Stadtwerke Solingen an, den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 3.3 bis 3.5 abzurechnen.

3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Solingen vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer)
- die Zählernummer
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3.5 Die Stadtwerke Solingen werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4. Abschlagszahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 13)

Für den laufenden Abrechnungszeitraum nach der jeweils letzten Abrechnung erheben die Stadtwerke Solingen maximal 11 Abschläge. Die Abschläge werden entsprechend des seitens der Stadtwerke Solingen angewendeten Turnus monatlich erhoben. Die Information über die Höhe und Fälligkeit künftiger Abschläge erfolgt mit der Jahresabrechnung bzw. bei Neukunden mit der Vertragsbestätigung.

Anpassungen der Abschläge aufgrund von Preisänderungen sind vorbehalten.

5. Zahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per SEPA-Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlungen (kostenfrei bei allen Filialen der Stadtparkasse Solingen) erfolgen.

6. Zahlungsverzug (GasGVV bzw. StromGVV § 17)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach folgenden Pauschalbeträgen zu ersetzen. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass den Stadtwerken Solingen die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

Schriftliche Mahnung	3,00 Euro
Inkassogang	25,00 Euro
Bearbeitung einer Rücklastschrift	3,00 Euro
(zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	

7. Abrechnungsdienstleistung und Ratenvereinbarung

Erstellen einer Zwischenabrechnung (Selbstablesung)	5,00 Euro
Erstellen einer Zwischenabrechnung (Ablesung Stadtwerke Solingen)	25,00 Euro
Bearbeitung einer Ratenvereinbarung	10,00 Euro
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenvereinbarung	

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über
dem Basiszinsatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über
dem Basiszinsatz

Die aufgeführten Preise enthalten die gesetzlich festgelegte
Mehrwertsteuer (zzt 19%).

**8. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der
Versorgung (GasGVV bzw. StromGVV § 19)**

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder
Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber
verlangten Kosten zu tragen.

9. Haftung (GasGVV bzw. StromGVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in
der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden,
kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen
Netzbetreiber geltend machen.

Diese Ergänzenden Bedingungen erhalten Sie unentgeltlich in unserem Kunden-Center oder im
Internet unter www.stadtwerke-solingen.de.

Solingen, im Juli 2012

Stadtwerke Solingen GmbH
Beethovenstraße 210
42655 Solingen
www.stadtwerke-solingen.de

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und StromGVV
treten am 01.09.2012 in Kraft.